

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten **Gunnar Lindemann (AfD)**

vom 10. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 14. April 2025)

zum Thema:

Korruption im Einwanderungsamt; Maßnahmen zur Verhinderung; Fehlende Verbeamtung der Beschäftigung trotz Ausübung originär hoheitlicher Aufgaben

und **Antwort** vom 17. April 2025 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. April 2025)

Herrn Abgeordneten Gunnar Lindemann (AfD)
über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses

über Senatskanzlei - G Sen -

Antwort

auf die Schriftliche Anfrage Nr. 19/22 367
vom 10. April 2025

über Korruption im Einwanderungsamt; Maßnahmen zur Verhinderung; Fehlende
Verbeamtung der Beschäftigung trotz Ausübung originär hoheitlicher Aufgaben

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Ein sauberer und unbestechlicher öffentlicher Dienst ist eine wichtige Voraussetzung für die erfolgreiche Erfüllung staatlicher Aufgaben. Korruption bewirkt einen nachhaltigen Verlust an Vertrauen in die Unparteilichkeit der Verwaltung und in die Integrität der den Staat repräsentierenden Institutionen und Personen. Laut Bundesinnenministerium gibt es zur Korruptionsbekämpfung folgende Leitlinien:

Vor allem in besonders korruptionsgefährdenden Arbeitsgebieten, wie etwa dem Einwanderungsamt, sollte das „Mehr-Augen-Prinzip“ gelten, nämlich die Beteiligung bzw. Mitprüfung durch mehrere Beschäftigte. Abhängig von Aufgaben und Größe der Dienststelle ist eine Ansprechperson für Korruptionsprävention zu bestellen, sie betreut Beschäftigte und Dienststellenleitungen, sowie Bürger. Zu ihren Aufgaben gehört die Information und Bildung der Beschäftigten, sowie Beobachtung und Bewertung von Korruptionsanzeichen. Werden der Ansprechperson Tatsachen bekannt, die den Verdacht einer Korruptionsstraftat begründen, unterrichtet sie die Dienststellenleitung. Der Ansprechperson dürfen keine Disziplinarbefugnisse übertragen werden.

Bei besonderen korruptionsgefährdeten Arbeitsgebieten soll nach dem erstmaligen Feststellen der besonderen Korruptionsgefährdung, nach organisatorischen oder verfahrensmäßigen Änderungen, nach Änderungen der Aufgabeninhalte oder nach spätestens fünf Jahren geprüft werden, ob eine Risikoanalyse durchzuführen ist.

Hierzu werden für das jeweilige besonders korruptionsgefährdete Arbeitsgebiet die vorhandenen Sicherungen erfasst und deren Wirksamkeit kursorisch geprüft.

Wenn Ergebnisse von Risikoanalysen oder besondere Anlässe es erfordern, sollte befristet oder auf Dauer eine gesonderte weisungsunabhängige Organisationseinheit zur Überprüfung und Bündelung der Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung eingerichtet werden.

Ist die Korruptionsbekämpfung im Einwanderungsamt nach diesen Grundsätzen organisiert?

Zu 1.:

Ja, das Landesamt für Einwanderung ist nach den benannten Grundsätzen zur Korruptionsbekämpfung organisiert, indem ein Anti-Korruptionsbeauftragter regelhaft als Daueraufgabe Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung – einschließlich anlassbezogener Prüfungen und umfänglicher stichprobenhafter Routineprüfungen unter Einbeziehung der Führungskräfte sowie präventiver Abstimmung dort festgestellter korruptionsgefahrenbezogener Verwaltungsmängel – durchführt und auch als Ansprechperson für Korruptionsprävention fungiert.

Darüber hinaus erarbeitet die ressortübergreifende Anti-Korruptionsarbeitsgruppe unter der Federführung der Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz derzeit eine Verwaltungsvorschrift zur Bekämpfung von Korruption in der Berliner Verwaltung nebst einer entsprechenden Indikatorenliste. Diese umfassende Vorschrift bündelt bereits bestehende (Einzel-)Regelungen und wird neben den genannten Standards auch klare Handlungsempfehlungen für Beschäftigte und einzurichtende Organisationseinheiten enthalten.

2. Die Arbeit in einem Ausländeramt ist eine hoheitliche Aufgabe, da dem Staat die Erteilung etwa von Aufenthaltserlaubnissen kraft öffentlichen Rechts obliegt. Sie werden von Angehörigen des öffentlichen Dienstes ausgeübt, die in einem öffentlich-rechtlichen Dienst- und Treueverhältnis stehen. Beamte üben in der Regel hoheitliche Aufgaben aus und zeichnen sich durch ihr besonderes Treueverhältnis zum Staat aus. Ein Beamter darf z.B., auch nach Beendigung des Beamtenverhältnisses, keine Belohnungen oder Geschenke in Bezug auf sein Amt annehmen. Für Beamte kann es bei einer Verurteilung wegen Korruption zu einem Verlust der Beamtenrechte kommen (§ 41 Bundesbeamtengesetz – BBG, § 24 Beamtenstatusgesetz – BeamtStG). Häufig sind in den Ausländerämtern jedoch Tarifbeschäftigte eingesetzt. Sieht der Senat dies gerade im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung nicht als problematisch an, und plant der Senat hier Maßnahmen wie z.B. die Verbeamtung der Beschäftigten im Einwanderungsamt, um die Korruption zu bekämpfen?

Zu 2.:

Nein, der Senat sieht es weder im Hinblick auf die Korruptionsbekämpfung noch aus anderen Gründen als problematisch an, dass im LEA auch Tarifbeschäftigte eingesetzt werden. Tarifbeschäftigte machen sich in Fällen von Korruption wie Beamtinnen und Beamte strafbar und würden analoge arbeitsrechtliche Sanktionen erfahren. Des Weiteren dürfen auch Tarifbeschäftigte im Auftrag ihnen übertragene hoheitliche Aufgaben

wahrnehmen. Der Senat sieht daher keine Notwendigkeit, Maßnahmen im Hinblick auf den Einsatz von Tarifbeschäftigten im LEA zu ergreifen, wie zum Beispiel einer Verbeamtung der dort tätigen oder tätig werdenden Tarifbeschäftigten.

Berlin, den 17. April 2025

In Vertretung

Christian Hochgrebe
Senatsverwaltung für Inneres und Sport